

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juli 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Karlsruhe — Deutschland) — Eycke Braun/Land Baden-Württemberg**

(Rechtssache C-524/13) ⁽¹⁾

**(Vorabentscheidungsersuchen — Steuerrecht — Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die
Ansammlung von Kapital — Art. 10 Buchst. c — Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine
Kapitalgesellschaft anderer Art, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals führt — Gebühren für die
notarielle Beurkundung dieser Umwandlung)**

(2014/C 292/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Karlsruhe

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Eycke Braun

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Tenor

Art. 10 Buchst. c der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der die Staatskasse einen Anteil der Gebühren erhält, die ein beamteter Notar anlässlich der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts erhebt, das eine Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art zum Gegenstand hat, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April
2014 — Strafverfahren gegen Tomassi Daniela**

(Rechtssache C-210/14)

(2014/C 292/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Tomassi Daniela

Vorlagefragen

1. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, dahin ausgelegt werden, dass sie der Durchführung einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, die eine kürzere Laufzeit als die in der Vergangenheit erteilten aufweisen, wenn diese Ausschreibung mit dem erklärten Ziel vorgenommen wurde, den Folgen des unrechtmäßigen Ausschlusses einer bestimmten Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern von früheren Ausschreibungen abzuwehren?

2. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie der angemessenen Rechtfertigung einer kürzeren Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen im Vergleich zu den in der Vergangenheit zugewiesenen Konzessionsverhältnissen durch das Erfordernis der zeitlichen Angleichung des Ablaufs der Konzessionen entgegenstehen?
3. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie einer normativen Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung des Gebrauchs eigener materieller und immaterieller Güter, die aus dem Netz zur Verwaltung und Ausbeutung des Spiels bestehen, im Fall der Einstellung der Tätigkeit wegen Ablaufs der Befristung der Konzession oder wegen Verfalls oder Widerrufs entgegenstehen?

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 25. April
2014 — Strafverfahren gegen Di Adamo Massimiliano**

(Rechtssache C-211/14)

(2014/C 292/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Di Adamo Massimiliano

Vorlagefragen

1. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2012 in den verbundenen Rechtssachen C-72/10 und C-77/10, dahin ausgelegt werden, dass sie der Durchführung einer Ausschreibung von Konzessionen entgegenstehen, die eine kürzere Laufzeit als die in der Vergangenheit erteilten aufweisen, wenn diese Ausschreibung mit dem erklärten Ziel vorgenommen wurde, den Folgen des unrechtmäßigen Ausschlusses einer bestimmten Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern von früheren Ausschreibungen abzuwehren?
 2. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie der angemessenen Rechtfertigung einer kürzeren Laufzeit der ausgeschriebenen Konzessionen im Vergleich zu den in der Vergangenheit zugewiesenen Konzessionsverhältnissen durch das Erfordernis der zeitlichen Angleichung des Ablaufs der Konzessionen entgegenstehen?
 3. Müssen die Art. 49 ff. und die Art. 56 ff. AEUV, auch im Lichte des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, dahin ausgelegt werden, dass sie einer normativen Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung des Gebrauchs eigener materieller und immaterieller Güter, die aus dem Netz zur Verwaltung und Ausbeutung des Spiels bestehen, im Fall der Einstellung der Tätigkeit wegen Ablaufs der Befristung der Konzession oder wegen Verfalls oder Widerrufs entgegenstehen?
-